

## II-11748 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

## des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIC ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR  
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR  
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 62-9100  
Teletex (232) 3221155  
Telex 61 3221155  
Telefax (0222) 73 78 76  
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/29-4/90

## ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Probst und Genossen vom 23. Mai 1990,

Zl. 5578/J-NR/90 betreffend "Gefahrgut-Tankfahrzeug-Verordnung 1988"

53991AB

1990-07-02

Ihre Frage

zu 5578/1J

"Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um eine wirkungsvolle Kontrolle der Bestimmungen der Gefahrgut-Tankfahrzeug-Verordnung 1988 zu ermöglichen?"

darf ich wie folgt beantworten:

Der vollständige Text des in der Anfrage nicht korrekt und vollständig zitierten § 15 Abs. 8 der Gefahrgut-Tankfahrzeugverordnung (GGTFV) 1988 BGBl. Nr. 449/1988 in der Fassung der GGTFV-Änderungsverordnung BGBl. Nr. 167/1990 lautet:

"Tankkraftwagen, Trägerkraftwagen und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg und Tankkraftwagen, Trägerkraftwagen oder Zugfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, mit Tankanhängern oder Trägeranhängern Kraftwagenzüge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 16 000 kg zu bilden, müssen mit Splittstreuvorrichtungen ausgerüstet sein, die mindestens auf alle Reifen einer Antriebsachse und bei Anhängern auf alle Reifen einer Achse des hinteren Achsaggregates gleichmäßig wirken und etwa 300 g Splitt pro Sekunde und Splittstreuere streuen. An Stelle der Splittstreuvorrichtung können die Fahrzeuge mit zumindest gleichwertig kraftschluß erhöhenden Einrichtungen ausgerüstet sein. Alle genannten Einrichtungen müssen bei allen winterlichen Witterungsbedingungen betriebssicher und so zu betätigen sein, daß der Lenker am sicheren Lenken des Fahrzeuges nicht behindert wird."

§ 80 Abs. 1 Z 2 e) leg.cit. sieht vor, daß Fahrzeuge, die vor dem 12. Februar 1989 (Datum des Inkrafttretens der GGTFV 1988) gemäß §§ 12, 14 oder 45 Abs. 4 GGSt genehmigt wurden, bis 11. Februar 1991 von den Bestimmungen der GGTFV 1988 hinsichtlich der kraftschlußerhöhenden Einrichtungen gemäß § 15 Abs. 8 ausgenommen sind.

Solche Fahrzeuge können daher auf Grund dieser Übergangsvorschrift z.Zt. noch ohne kraftschlußerhöhende Einrichtungen in Österreich fahren.

Was die konkrete Ausrüstung mit Splittstreuvorrichtungen anlangt, so lässt § 15 Abs. 8 einen Ersatz der Ausrüstung mit den Splittstreuvorrichtungen durch zumindest gleichwertige andere kraftschlußerhöhende Einrichtungen zu.

Ob eine solche andere kraftschlußerhöhende Einrichtung (z.B. ein Kettenschleudergerät) einer Splittstreuvorrichtung gleichwertig ist, ist von der Genehmigungsbehörde, d.i. in der Regel der jeweilige Landeshauptmann, zu entscheiden.

Da die Gutachter über diese Problematik in der Vergangenheit geteilter Meinung waren, ist vorgesehen, einen auf über Auftrag meines Ressorts durchgeführten Fahr- und Bremsver suchen beruhenden Erlaß herauszugeben. Die Endfassung dieses Erlasses wird noch Gegenstand einer Besprechung mit den parlamentarischen Verkehrsprechern und Vertretern der Sozialpartner sein.

Wien, am 29. Juni 1990

Der Bundesminister

